

---

# Das neue deutsch-chinesische Investitionsschutzabkommen – Ein Prototyp der chinesischen Bilateral Investment Treaties neuer Generation

Jun Xiao\*

## Inhalt

I.	Einleitung	441
II.	Bedeutsame Neuerungen im deutsch-chinesischen Abkommen	442
III.	Die Inländerbehandlung in chinesischen BITs	448
IV.	Die Streitbeilegung zwischen Investoren und dem Gaststaat in chinesischen BITs	453
V.	Schlussfolgerung	454

## I. Einleitung

Das neue deutsch-chinesische Investitionsförderungs- und -schutzabkommen ist mit Wirkung vom 11. November 2005 in Kraft getreten.<sup>1</sup> Es löst das alte Abkommen gleicher Art aus dem Jahre 1983 ab<sup>2</sup> und stellt die bilateralen Investitionsbeziehungen „durch ein modernisiertes Rahmenwerk auf ein hohes, international übliches Schutzniveau“.<sup>3</sup> Das neue Abkommen entspricht im Wesentlichen dem deutschen Mustervertrag.<sup>4</sup>

Ein Vergleich zwischen dem alten und neuen deutsch-chinesischen Investitionsschutzabkommen zeigt, dass das neue einige bedeutsame Neuerungen enthält, durch welche ein höherer Grad des Investitionsschutzes erreicht wird. Da Deutsch-

---

\* Dr. Jun Xiao, Zhongnan University of Economics and Law, Wuhan (China).

<sup>1</sup> Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie v. 12.1.2006, abrufbar unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Presse/pressemittelungen,did=100772.html> (Stand: 5.9.2006). Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, BGBl. 2005 II, S. 732.

<sup>2</sup> BGBl. 1985 II, S. 30.

<sup>3</sup> Fn. 1.

<sup>4</sup> Dies wurde von der Bundesregierung bei ihrem Gesetzentwurf zu dem Abkommen festgestellt, Bundestags-Drucksache 15/4983 v. 25.2.2005, S. 17.

land inzwischen regelmäßig ein derartiges „hohes, international übliches Schutzniveau“, u.a. durch seine Musterverträge, befürwortet und praktiziert,<sup>5</sup> stellt sich die Frage, ob diese Neuerungen und das damit verbundene Schutzniveau für China lediglich einen Sonderfall darstellen<sup>6</sup> oder auf eine neue chinesische Einstellung zum Investitionsschutz durch bilaterale Investitionsverträge (*Bilateral Investment Treaties*, BITs) hinweist. Eine Untersuchung der jüngeren chinesischen BITs zeigt, dass das Schutzniveau im neuen deutsch-chinesischen Abkommen keinen Einzelfall darstellt. Vielmehr kann das Abkommen als ein Prototyp der chinesischen BITs neuer Generation angesehen werden, die das im neuen deutsch-chinesischen Abkommen vorgeschriften hohe, international übliche – und somit ein mit dem deutschen Mustervertrag vergleichbares – Schutzniveau vorsehen. Die Ursache des Zustandekommens dieser neuen Generation chinesischer BITs, in denen sich die geänderte chinesische Einstellung zum Investitionsschutz widerspiegelt, liegt darin, dass China infolge seiner wirtschaftlichen Entwicklung ein immer größeres Interesse am Schutz auch seiner eigenen Investoren im Ausland hat.

## II. Bedeutsame Neuerungen im neuen deutsch-chinesischen Abkommen

In den zwei Jahrzehnten zwischen 1983 und 2005 hat die chinesische Wirtschaftsreform große Fortschritte gemacht. Das Wirtschaftssystem Chinas ist weitgehend liberalisiert worden. Dementsprechend enthält das neue deutsch-chinesische Abkommen einige Neuerungen, die das geänderte Wirtschaftssystem bzw. dessen Liberalisierung widerspiegeln:

- Der Anwendungsbereich des Abkommens wird erweitert. Holdingkonstruktionen werden in den Vertragsschutz einbezogen.<sup>7</sup> Dies hängt damit zusammen, dass China erst im Jahre 1995 die Errichtung ausländischer Holdinggesellschaften mit dem Erlass entsprechender Bestimmungen zugelassen hat.<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> Zum deutschen Mustervertrag siehe *Herdegen*, Internationales Wirtschaftsrecht, 4. Aufl. (2003), S. 256 f., *Ipsen*, Völkerrecht, 5. Aufl. (2004), S. 754 ff.

<sup>6</sup> Möglicherweise aufgrund der besonderen (guten) wirtschaftlichen sowie politischen Beziehungen mit Deutschland und/oder der besonderen Interessen an deutschen Investitionen.

<sup>7</sup> Art. 1 des deutsch-chinesischen Abkommens i.V.m. Nr. 1 des Protokolls zum Abkommen, vgl. dazu Fn. 1. Das dem Abkommen beigelegte Protokoll ist Bestandteil dieses Abkommens (Art. 14).

<sup>8</sup> The Provisional Regulations on Investment-oriented Companies in China Established by Foreign Business, erlassen durch das Ministerium für Außenhandel und wirtschaftliche Zusammenarbeit (MOFTEC) am 4.4.1995. Die zurzeit geltenden Bestimmungen sind die „Provisions on the Establishment of Investment Companies by Foreign Investors“, erlassen durch das nun zuständige

- Die Definition des Begriffs „Investor“ in Bezug auf China wird der Liberalisierung der Außenwirtschaftsregulierung angepasst. Das alte deutsch-chinesische Abkommen sah vor, dass nur (chinesische) Gesellschaften, Unternehmen oder sonstige wirtschaftliche Organisationen, die von der chinesischen Regierung anerkannt, registriert und zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Ausland berechtigt sind, „Investoren“ werden können. Eine derartige Beschränkung ist im neuen Abkommen entfallen, da das neue Außenhandelsgesetz Chinas, das 2004 verabschiedet wurde und in Kraft getreten ist, es grundsätzlich allen natürlichen und juristischen Personen ermöglicht, nach einer Anmeldung und Registrierung Außenhandel zu tätigen.<sup>9</sup>
- Der weitgehend liberalisierten Devisenkontrolle in China entsprechend<sup>10</sup> werden im Grunde genommen freie Rückführungen von Kapitalanlagen und Erträgen ohne wesentliche Einschränkungen gewährt. Für den Transfer von Kapitalanlagen und Erträgen sind keine allgemein gültigen Genehmigungserfordernisse vorgesehen.<sup>11</sup>

Diese angeführten Modifizierungen sind an sich sicherlich von großer Bedeutung für Investoren und Investitionen. Viel bedeutsamer in völkerrechtlicher Hinsicht sind jedoch zwei andere Änderungen, die das neue deutsch-chinesische Abkommen als „ein modernisiertes Rahmenwerk“ mit einem „hohen, international üblichen Schutzniveau“ kennzeichnen: Diejenigen hinsichtlich der Inländerbehandlung einerseits und eines neuen Streitbeilegungsmechanismus zwischen Investoren und dem Gaststaat andererseits (nachfolgend: Investor-Staat-Streitbeilegung).

Das alte deutsch-chinesische Abkommen enthält keine ausdrücklich formulierte Gleichbehandlung der Auslandsinvestitionen mit inländischen Investitionen bzw. Inländerbehandlung. Stattdessen sah Art. 3 Abs. 4 Folgendes vor:

„Unbeschadet der Gesetze und Verordnungen über gemeinsame Unternehmen mit ausländischer Beteiligung bzw. über Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital sichert jede Vertragspartei zu, keine diskriminierenden Maßnahmen gegen gemeinsame Unternehmen mit Beteiligung von Investoren

---

Handelsministerium am 10.6.2003, abrufbar unter <http://www.fdi.gov.cn/law/lawinfodisp.jsp?id=CENSOFT0000000009651&appId=1> (Stand: 29.8.2006).

<sup>9</sup> Eine deutsche Übersetzung des neuen Außenhandelsgesetzes ist abgedruckt in der Zeitschrift für Chinesisches Recht 2004 (nachfolgend ZChinR), S. 250 ff. Ausführlich dazu *Julius/Müller*, Reviertes Außenhandelsgesetz verabschiedet, ZChinR (2004), S. 156 ff., 215 ff.

<sup>10</sup> Zur geltenden Devisenkontrolle in China, siehe <http://www.fdi.gov.cn/common/info.jsp?id=CENSOFT0000000006930> (Stand: 29.8.2006).

<sup>11</sup> Beschränkungen bestehen lediglich in zwei speziellen Fällen, für die zudem ein freier Transfer ohne Einschränkungen zugesichert wird, wenn die genannten Beschränkungen nach den chinesischen Gesetzen nicht mehr erforderlich sind, Art. 6 des deutsch-chinesischen Abkommens i.V.m. Nr. 5 des Protokolls zum Abkommen.

der anderen Vertragspartei sowie gegen Kapitalanlagen der Investoren der anderen Vertragspartei zu treffen.“

Bei der Feststellung einer Diskriminierung muss die Behandlung der unter die Klausel fallenden begünstigten Unternehmen mit der Behandlung einer anderen Gruppe von Unternehmen als ihr Gegenstück verglichen werden. Sinngemäß muss letztere die Gruppe der Unternehmen ohne Beteiligung von Investoren der anderen Vertragspartei bzw. ohne von der anderen Vertragspartei getätigten Investitionen sein. Da Art. 3 Abs. 1 die Meistbegünstigung ausdrücklich vorsieht,<sup>12</sup> verbietet Abs. 4 vor allem die Ungleichbehandlung zwischen Investitionen der anderen Vertragspartei einerseits und inländischen Investitionen andererseits. Somit gewährt dieser Absatz eine Inländerbehandlung, ohne jedoch einen Vergleich mit den inländischen Investitionen ausdrücklich erwähnt zu haben.

Demgegenüber sieht Art. 3 Abs. 2 des neuen deutsch-chinesischen Abkommens die Inländerbehandlung in der Nachinvestitionsphase ausdrücklich vor, und zwar ohne die Einschränkung „unbeschadet der Gesetze und Verordnungen [...]“ des alten Abkommens. Der neue Abs. 2 lautet:

„Jede Vertragspartei behandelt Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesen Kapitalanlagen nicht weniger günstig als Kapitalanlagen eigener Investoren sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesen Kapitalanlagen.“

Allerdings wird in dem Protokoll zum Abkommen erklärt, dass China geltende Maßnahmen, die mit der Inländerbehandlung unvereinbar sind, beibehalten und ändern darf, sofern die Änderung die Nichtübereinstimmung der Maßnahmen nicht verstärkt, und dass China „alle angemessenen Schritte“ unternehmen wird, um unvereinbare Maßnahmen schrittweise zu beseitigen.<sup>13</sup> Somit geht China in Bezug auf die Inländerbehandlung nur eine Standstill-Verpflichtung in Verbindung mit einer Best-efforts-Klausel ein. Die letztere wird dadurch gestärkt, dass China in einer beigefügten Verbalnote verspricht, zu gegebener Zeit, jedoch spätestens drei Jahre nach In-Kraft-Treten des Abkommens, die schrittweise Beseitigung der unvereinbaren Maßnahmen zusammen mit der Bundesregierung zu prüfen.

Trotz dieser Ausnahme stellt die ausdrückliche Gewährung der Inländerbehandlung bereits einen wesentlichen Fortschritt zum alten deutsch-chinesischen Abkommen dar.

Wesentlich neu ist darüber hinaus der neue Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismus.

---

<sup>12</sup> Art. 3 Abs. 1 des alten deutsch-chinesischen Abkommens lautet: „Die Kapitalanlagen der Investoren einer Vertragspartei werden im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nicht weniger günstig behandelt als die der Investoren dritter Staaten, mit denen diese andere Vertragspartei gleichartige Abkommen abgeschlossen hat.“

<sup>13</sup> Nr. 3 des Protokolls zum Abkommen.

Investoren wurde durch das alte deutsch-chinesische Abkommen ein internationales Schiedsverfahren nur für Streitigkeiten in Bezug auf die Höhe der Entschädigung zugesagt. Dabei musste ein Ad-hoc-Schiedsgericht gebildet werden, und dem ICSID-Übereinkommen entsprechend legte das Schiedsgericht selbst seine Verfahrensregeln fest.<sup>14</sup>

Dieser sehr begrenzte Zugang zu einem internationalen Schiedsverfahren wird im neuen Abkommen durch ein weitgehendes Recht des Investors ersetzt, das internationale Schiedsgericht wegen sämtlicher möglicher Meinungsverschiedenheiten („*any dispute*“) nach einer 6-monatigen Wartefrist anzurufen. Das Verfahren kann ein ICSID-Schiedsverfahren, ein Ad-hoc-Schiedsverfahren nach den UNCITRAL-Schiedsregeln oder nach anderen Schiedsregeln sein.<sup>15</sup> Indem das Schiedsverfahren „auf Verlangen des Investors“ eingeleitet wird, erklären damit die Vertragsparteien *a priori* ihren Konsens zu solchen Verfahren.<sup>16</sup>

In dem Protokoll zum Abkommen werden seitens Chinas gewisse Vorbedingungen für den Zugang zum internationalen Schiedsverfahren aufgestellt und in den Vertragstext aufgenommen.<sup>17</sup>

Erstens muss der Investor die Angelegenheit zuerst einem Verwaltungsprüfverfahren nach chinesischem Recht unterzogen haben; dies stellt eine Regel der „*Exhaustion of Local Remedies*“ dar.<sup>18</sup> Wenn der Streit drei Monate, nachdem der Investor das genannte Prüfverfahren in Gang gesetzt hat, fortbesteht, kann ein internationales Schiedsgericht angerufen werden.

Zweitens kann der Investor eine Meinungsverschiedenheit einem internationalen Schiedsgericht nicht mehr unterbreiten, wenn die Angelegenheit schon vor einem chinesischen Gericht anhängig ist und sie von dem Investor nach chinesischem Recht nicht mehr zurückgezogen werden kann. Gemäß dem chinesischen Verwal-

---

<sup>14</sup> Nr. 4 des Protokolls zum Abkommen von 1983. Das Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten von 1965 (das ICSID-Übereinkommen, BGBl. 1969 II, S. 369) regelt Verfahren und Bindungswirkung von Schiedssprüchen des International Centre for Settlement of Investment Disputes. Der Großteil der Staatengemeinschaft, zurzeit 155 Staaten, ist Vertragspartei dieses Übereinkommens. Ausführlich dazu, siehe u. a. *Lowenfeld*, International Economic Law (2002), S. 456 ff., die offizielle Homepage vom ICSID <http://www.worldbank.org/icsid/> (Stand: 29.8.2006). Im Jahre 1990 wurde das ICSID-Übereinkommen von China unterzeichnet und ist 1993 für China in Kraft getreten.

<sup>15</sup> Art. 9 des deutsch-chinesischen Abkommens.

<sup>16</sup> Zu einem derartigen *A-priori*-Konsens aufgrund der Streitbeilegungsklauseln in BITs, siehe *Sornarajah*, The International Law on Foreign Investment (2004), S. 251 f.

<sup>17</sup> Nr. 6 des Protokolls zum Abkommen.

<sup>18</sup> Zum Verhältnis zwischen der Regel der „*Exhaustion of Local Remedies*“ und den Investor-Staat-Streitbeilegungsregeln in BITs, siehe *Sornarajah*, (Fn. 16), S. 253 f.

tungsprozessgesetz<sup>19</sup> kann ein ausländischer Investor gegen „konkrete Verwaltungsakte“ bei den Volksgerichten Klage erheben; eine Klage gegen Rechtsnormen sowie „Beschlüsse und Befehle, die allgemeine Bindungskraft haben“ ist hingegen vor den Gerichten nicht zulässig.<sup>20</sup> „Beschlüsse und Befehle, die allgemeine Bindungskraft haben“ sind nach § 3 der „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Durchführung des >Verwaltungsprozessgesetzes der VR China“<sup>21</sup> die von Verwaltungsbehörden erlassenen Schriftstücke verwaltungsnormativen Charakters, die sich nicht an speziell festgelegte Adressaten richten und mehrfach angewendet werden können. Somit sind sie einer Allgemeinverfügung im deutschen Recht vergleichbar. Die Klage darf ferner vom Investor sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des von ihm in China errichteten Unternehmens erhoben werden.<sup>22</sup> Innerhalb von drei Monaten vom Tag der Eröffnung des Verfahrens an muss das Gericht das Urteil erster Instanz fällen.<sup>23</sup> Bevor das Gericht jedoch ein Urteil oder eine Verfügung verkündet hat, darf der Kläger die Klagerücknahme beantragen; das Gericht verfügt, ob dies gestattet wird.<sup>24</sup> Somit kann der Investor den Streit nicht mehr zurückziehen und diesen einem internationalen Schiedsverfahren unterwerfen, wenn das angerufene chinesische Gericht das Urteil gefällt oder eine Verfügung (außer der für die Genehmigung der Rücknahme) erlassen hat. Einerseits steht dies im Einklang mit dem Sinn und Zweck einer derartigen sogenannten „Fork in the Road“-Regel,<sup>25</sup> dass das internationale Schiedsgericht nicht als eine Berufungsinstanz Entscheidungen der chinesischen Gerichte überprüfen soll. Andererseits muss sich der Investor im Klaren darüber sein, dass der Zugang zum internationalen Schiedsverfahren oft durch das Anrufen eines chinesischen Gerichts gesperrt würde, insbesondere weil die Verfügung, deren Verkün-

---

<sup>19</sup> Verwaltungsprozessgesetz der Volksrepublik China, vom 4.4.1989, in Kraft seit 1.10.1989, deutsche Übersetzung in: Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 4.4.89/1, abrufbar unter <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/890404.htm> (Stand: 29.8.2006).

<sup>20</sup> Art. 2, 12, 70 und 71 des Verwaltungsprozessgesetzes. Außerdem gibt es in China keinen Rechtsweg wie die Verfassungsbeschwerde in Deutschland.

<sup>21</sup> Verabschiedet von der Urteilskommission des Obersten Volksgerichts am 24.11.1999, in Kraft seit 10.3.2000, nachfolgend Erläuterungen des Obersten Volksgerichts, deutsche Übersetzung in: Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 24.11.99/1, abrufbar unter <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/991124.htm> (Stand: 29.8.2006).

<sup>22</sup> Ibid, § 15.

<sup>23</sup> Art. 57 des Verwaltungsprozessgesetzes. Diese Frist bezeichnet die Dauer vom Tag der Eröffnung des Verfahrens bis zur Verkündung der Entscheidung. Nicht eingerechnet werden Zeiten für Gutachten, für die Erledigung von Streitigkeiten über oder Einwänden gegen die Zuständigkeit und Zeiten der Hemmung des Verfahrens, § 64 der Erläuterungen des Obersten Volksgerichts. Außerdem ist „das Urteil erster Instanz“ eine wortlautgetreue Übersetzung.

<sup>24</sup> Art. 51 des Verwaltungsprozessgesetzes.

<sup>25</sup> *Emilio Agustín Maffezini v. The Kingdom of Spain*, ICSID Case No. ARB/97/7, Decision on Objections to Jurisdiction v. 25.1.2001, 40 ILM (2001), S. 1129-1145, para. 63.

dung die Klagerücknahme unmöglich machen könnte, in mehreren Bereichen angewendet wird.<sup>26</sup>

Somit sieht das neue deutsch-chinesische Abkommen einen für die Investoren weitgehend ungehinderten Zugang zum internationalen Schiedsgericht vor, welcher der üblichen Praxis der modernen BITs entspricht; die Voraussetzungen der *Exhaustion of Local Remedies* und der „Fork in the Road“-Regel sind ihrerseits auch oft in anderen BITs vorgeschrieben.<sup>27</sup> Die *Exhaustion of Local Remedies* im neuen Abkommen enthält lediglich die Erschöpfung des Verwaltungsprüfverfahrens. Die Anrufung eines chinesischen Gerichts ist nicht erforderlich; vielmehr würde es ein Hindernis für den Zugang zum internationalen Schiedsverfahren darstellen.

Die Inländerbehandlung und die Investor-Staat-Streitbeilegung gehören zu den wichtigsten Elementen der BITs. Durch das Gebot der Inländerbehandlung sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den ausländischen und inländischen Investoren geschaffen und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden, um die ökonomische Effizienz zu erhöhen. Somit könnte die Inländerbehandlung als *the single most important standard of treatment* in den internationalen Investitionsabkommen betrachtet werden.<sup>28</sup> Die Investor-Staat-Streitbeilegung geht auf Bedenken der ausländischen Investoren zurück, dass im Gaststaat die nationalen Gerichte unter dem Einfluss der Regierung stehen könnten und daher der Streit mit der Regierung des Gaststaates besser einem neutralen internationalen Forum unterbreitet werden sollte, insbesondere für den Fall, dass es in dem Gaststaat, vor allem Entwicklungsländern, keinen ausreichenden Rechtsschutz gäbe.<sup>29</sup> Die Neuerungen im neuen deutsch-chinesischen Abkommen in Bezug auf diese beiden Aspekte werden sicherlich Investoren aus beiden Staaten begünstigen und sind für sich genommen bereits bemerkenswert.

---

<sup>26</sup> § 63 der Erläuterungen des Obersten Volksgerichts führt 15 solche Bereiche an, u.a. für die Nichtannahme einer Klage, für die Zurückweisung einer Klage, für Einwände bezüglich der Zuständigkeit sowie zur Genehmigung oder Verweigerung der Rücknahme der Klage.

<sup>27</sup> Zu Investor-Staat-Streitbeilegungsregeln in BITs, siehe *Sacerdoti, Bilateral Treaties and Multilateral Instruments on Investment Protection*, in: *Recueil des cours* 269 (1997), S. 562-598, S. 436 ff., *UNCTAD, Dispute Settlement: Investor-State, Series on Issues in International Investment Agreements* (2003), abrufbar unter [http://www.unctad.org/en/docs/iteii30\\_en.pdf](http://www.unctad.org/en/docs/iteii30_en.pdf) (Stand: 29.8.2006).

<sup>28</sup> *UNCTAD, National Treatment, Series on Issues in International Investment Agreements* (1999), abrufbar unter <http://www.unctad.org/Templates/webflyer.asp?docid=191&intItemID=2322&lang=1> (Stand: 29.8.2006), S. 1 f. Zugleich könnte die Inländerbehandlung „*the most difficult standard to achieve*“ sein, da sie wirtschaftliche (und politische) sensible Fragen aufwerfen könnten, z.B. entwicklungspolitische Bedenken von Entwicklungsländern, ibid. Vgl. dazu *Sornarajah*, (Fn. 16), S. 319 ff.

<sup>29</sup> *UNCTAD*, (Fn. 27), S. 13.

Anschließend wird der Betrachtungswinkel erweitert und untersucht, ob dem neuen deutsch-chinesischen Abkommen zudem die rechtswissenschaftliche Bedeutung eines Prototyps der neuen chinesischen BITs zukommt, oder ob es möglicherweise nur einen Einzelfall in der chinesischen BIT-Praxis darstellt. Eine derartige Untersuchung könnte dabei helfen, die jetzige Einstellung der chinesischen Regierung zum Investitionsschutz durch (bilaterale) internationale Verträge festzustellen.

### III. Die Inländerbehandlung in chinesischen BITs

China ist seit Jahren einer der wichtigsten Gaststaaten für Auslandsinvestitionen.<sup>30</sup> Es gehört auch zu den Staaten, die die meisten BITs mit anderen Staaten abgeschlossen haben.<sup>31</sup> In Bezug auf die Behandlung der Auslandsinvestitionen sehen die meisten chinesischen BITs aus den 1980er und 1990er Jahren die gerechte und billige Behandlung (*fair and equitable treatment*) sowie die Meistbegünstigung vor, jedoch keine Inländerbehandlung.<sup>32</sup> Das Fehlen einer Inländerbehandlungsverpflicht-

---

<sup>30</sup> China liegt auf Platz 3 der Staaten, welche die meisten Auslandsinvestitionen „anlocken“, nach den USA und dem Vereinigten Königreich im Jahre 2005, siehe UNCTAD, World Investment Report 2005, S. 3.

<sup>31</sup> Ibid, S. 24, 28. China hat über 110 BITs abgeschlossen; es wird diesbezüglich also nur von Deutschland überflügelt. Inwieweit die BITs zur Förderung der Auslandsinvestitionen beigetragen haben, ist eine in der Staatengemeinschaft und in der Literatur viel diskutierte Frage. Einerseits gibt es eine übereinstimmende Erkenntnis, dass vor allem die makroökonomischen Rahmenbedingungen im Mittelpunkt einer Standortentscheidung der Investoren stehen: die Größe und das Potential des Marktes des Gaststaates, die Qualifikation der Arbeitskräfte, die politische und makroökonomische Stabilität des Gaststaates, die Infrastruktur usw. Andererseits können BITs die günstige Politik eines Staates hinsichtlich der Auslandsinvestitionen internationalisieren und stabilisieren; der betreffende Staat sendet mit dem Abschließen des BIT Signale für seine investitionsfreundliche Position aus. Zu diesbezüglichen Diskussionen der WTO-Mitglieder in der *Working Group on the Relationship between Trade and Investment* der WTO (WGTI), siehe Report on the Meeting of 1 and 2 October 1998, WT/WGTI/M/6, para. 40 ff. Alle Dokumente der WGTI sind abrufbar unter <http://www.wto.org> (Stand: 29.8.2006). Zur Bedeutung der BITs für Auslandsinvestitionen, siehe u.a. Salacuse/Sullivan, Do BITs Really Work?: An Evaluation of Bilateral Investment Treaties and Their Grand Bargain, in: Harvard International Law Journal (2005), S. 67-129, Vanderelde, Investment Liberalization and Economic Development: the Role of Bilateral Investment Treaties, in: Columbia Journal of Transnational Law (1998), S. 501-527. Manchmal könnten Investitionen durch ein BIT unmittelbar gefördert werden, indem es den Zugang zu den nationalen Investitionsgarantien ermöglicht, weil das Bestehen eines BIT grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung solcher Garantien sein könnte, z.B. in Deutschland, siehe dazu Fn. 1.

<sup>32</sup> Beispielsweise chinesische BITs mit Kuwait (1985), der Schweiz (1986), Australien (1988), Argentinien (1992), Griechenland (1992), Ägypten (1994), Äthiopien (1998), Katar (1999). Alle der in diesem Beitrag angeführten BITs sind – außer bei gesondertem Nachweis – abrufbar unter <http://www.unctadxi.org/templates/DocSearch.aspx?id=779> (Stand: 29.8.2006). Zu einer kur-

tung stellt eine Besonderheit dieser chinesischen BITs im Vergleich zu denen anderer Staaten dar.<sup>33</sup> Nur wenige der in dieser Phase abgeschlossenen chinesischen BITs enthalten eine – und dann auch nur ziemlich eingeschränkte – Inländerbehandlungsklausel für die Nachinvestitionsphase. Das alte deutsch-chinesische Investitionsschutzabkommen ist das erste dieser Art, allerdings auch das einzige, in dem der Vergleich mit der Behandlung inländischer Investitionen und Investoren nicht ausdrücklich erwähnt wird. Das erste chinesische BIT, das die Inländerbehandlung ausdrücklich vorsieht, ist das mit dem Vereinigten Königreich aus dem Jahre 1986. Die betreffende Bestimmung lautet wie folgt:

„[...] either Contracting Party shall to the extent possible, accord treatment in accordance with the stipulations of its laws and regulations to the investments of nationals or companies of the other Contracting Party the same as that accorded to its nationals or companies.“<sup>34</sup>

Angesichts des Best-efforts-Charakters und der Beschränkung von „*in accordance with [...]*“ stellt sich diese Inländerbehandlungsklausel aus der Sicht der Investoren als nur eingeschränkt durchsetzbar dar.<sup>35</sup>

In dem späteren chinesisch-japanischen BIT (1988) ist die Inländerbehandlungsklausel eindeutiger formuliert:

„The treatment accorded by either Contracting Party within its territory to nationals and companies of the other Contracting Party with respect to investments, returns and business activities in connection with the investment shall not be less favourable than that accorded to nationals and companies of the former Contracting Party.“<sup>36</sup>

Obwohl der Umfang dieser Inländerbehandlungsverpflichtung durch die Klarstellungen der Termini „*business activities*“ und „*treatment less favourable*“ beschränkt wird,<sup>37</sup> lässt sich bereits eine Entwicklung zur üblichen Formulierung der Klausel in BITs anderer Staaten erkennen.<sup>38</sup>

---

zen Analyse, warum in diesen chinesischen BITs keine Inländerbehandlung vorgesehen wird, siehe UNCTAD, (Fn. 28), S. 16.

<sup>33</sup> Siehe Development Provisions, Note by the Secretariat, WT/WGTI/W/119, 11.6.2002, para. 68.

<sup>34</sup> Art. 3 (3) des chinesisch-britischen BIT.

<sup>35</sup> Vgl. Zhou, National Treatment in Foreign Investment Law: A Comparative Study from A Chinese Perspective, in: Touro International Law Review (2000), S. 39-153, S. 120 f.

<sup>36</sup> Art. 3 (2) des chinesisch-japanischen BIT.

<sup>37</sup> In Art. 3 (3) wird abschließend angeführt, was „*business activities*“ darstellt. Im Protokoll zum Abkommen wird vereinbart, dass die unterschiedliche Behandlung, die „*in accordance with its applicable laws and regulations*“ und „*really necessary for the reason of public order, national security or sound development of national economy*“ ist, nicht als „*treatment less favorable*“ betrachtet wird.

<sup>38</sup> Zu Beispielen der Inländerbehandlungsklausel, siehe UNCTAD, (Fn. 28), S. 19 ff.

Diese zwei genannten Inländerbehandlungsklauseln – in den BITs mit zwei wichtigen Herkunftsländern der Auslandsinvestitionen – stellen repräsentative Beispiele der Inländerbehandlungsverpflichtung in einem Bruchteil chinesischer BITs vor dem Jahre 2000 dar.<sup>39</sup>

In dieser Hinsicht hat sich die Situation seit dem Jahre 2000 deutlich geändert. Im Großteil der nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen chinesischen BITs ist die Inländerbehandlung für die Nachinvestitionsphase gewährt worden.<sup>40</sup>

- Das neue chinesisch-niederländische BIT enthält eine fast identische Inländerbehandlungsklausel wie das neue deutsch-chinesische Investitionsschutzabkommen.<sup>41</sup> Dieselbe Ausnahme zugunsten der geltenden unvereinbaren Maßnahmen Chinas wird auch im Protokoll zum chinesisch-niederländischen BIT vorgesehen.
- Die gleiche Inländerbehandlungsverpflichtung wie in BITs mit Deutschland und den Niederlanden sehen auch das neue chinesisch-finnländische BIT (abgeschlossen im Jahre 2004, noch nicht in Kraft getreten) und das BIT mit Bosnien-Herzegowina (2002) vor.<sup>42</sup>

---

<sup>39</sup> Eine mit Art. 3 (3) des chinesisch-britischen BIT fast identische Inländerbehandlungsklausel wurde im BIT mit Slowenien (1993) und mit Island (1994) vorgesehen. Das BIT mit der ehemaligen Tschechoslowakei (1991), das noch für die Tschechische Republik gilt, die BITs mit Südkorea (1992) und mit Saudi-Arabien (1996) – ein chinesischer Text dieses BIT ist abrufbar unter <http://tfs.mofcom.gov.cn/aarticle/h/at/200212/20021200058349.html> (Stand: 29.8.2006) – enthalten die Inländerbehandlungsklausel im Stil des chinesisch-japanischen BIT. Es ist nicht offiziell erklärt worden, warum China die Inländerbehandlung gerade gegenüber diesen wenigen Staaten eingeht. Zu einer anderen – ebenfalls nur beispielhaften – Liste der chinesischen BITs mit Inländerbehandlungsklausel, siehe Wang, Historical Evolution of National Treatment in China, International Lawyer (2005), S. 759-779, S. 776.

<sup>40</sup> Nicht alle dieser BITs sind veröffentlicht worden, zum Teil, weil einige davon noch nicht in Kraft getreten sind. Da allerdings 13 der 14 Abkommen, für die ein englischer oder chinesischer Text abrufbar ist, die Inländerbehandlung vorsehen, ist die Feststellung, dass ein Großteil der chinesischen BITs seit 2000 die Inländerbehandlungsklausel enthält, zutreffend. Außerdem ist es bemerkenswert, dass nur drei (Deutschland, Finnland und die Niederlande) Vertragspartner dieser 13 BITs zu den OECD-Staaten gehören, wobei es jeweils um den Abschluss eines neuen Abkommens als Ersatz des alten BIT aus 1980er Jahren geht, wie im Fall Deutschlands. Wang zieht mit 2002 eine andere zeitliche Grenze und beobachtet, dass alle acht chinesischen BITs nach diesem Zeitpunkt die Inländerbehandlung vorsehen, siehe Wang (Fn. 39), S. 777.

<sup>41</sup> Art. 3 (3) dieses Abkommens lautet: „*Each Contracting Party shall accord to investments and activities associated with such investments by the investors of the other Contracting Party treatment no less favourable than that accorded to investments and activities by its own investors or investors of any third State*“. Das Abkommen ist 2001 abgeschlossen worden und tritt nach Angabe der UNCTAD vom Juni 2005 noch nicht in Kraft. Nachfolgende Angaben, dass ein betreffendes BIT noch nicht ingetreten ist, beziehen sich auf die Angaben der UNCTAD vom Juni 2005, abrufbar unter <http://www.unctad.org/Templates/Page.asp?intItemID=2344&lang=1> (Stand: 29.8.2006).

<sup>42</sup> Ein chinesischer Text dieses BIT ist abrufbar unter <http://tfs.mofcom.gov.cn/aarticle/h/au/200504/20050400033864.html> (Stand: 29.8.2006).

- Das BIT zwischen China und Guyana (2003) sieht die Inländerbehandlung mit der Einschränkung „*without prejudice to its laws and regulations*“ vor. Somit wird den beiden Vertragsparteien die Möglichkeit vorbehalten, gewisse mit der Inländerbehandlung unvereinbare Maßnahmen zu treffen.<sup>43</sup>
- Ähnliche Inländerbehandlungsklauseln wie im BIT mit Guyana enthalten auch das BIT mit Benin,<sup>44</sup> Botswana,<sup>45</sup> Dschibuti,<sup>46</sup> der Elfenbeinküste,<sup>47</sup> Jordanien,<sup>48</sup> Lettland,<sup>49</sup> Nordkorea<sup>50</sup> sowie mit Trinidad und Tobago (2002).

Im Allgemeinen fürchten die Entwicklungsländer in ihrer Rolle als Gaststaat von Auslandsinvestitionen, dass die Gewährung von Inländerbehandlung die Verfolgung der Entwicklungzziele beeinträchtigen könnte.<sup>51</sup> Die Vorbedingung „*without prejudice to its laws and regulations*“ dient diesen Staaten dazu, inländischen Investoren eine begünstigende Behandlung gewähren zu können. Die praktische Bedeutung der betreffenden Inländerbehandlungsklausel wird durch diese Vorbedingung beeinträchtigt, da der Staat durch Erlass der „*laws and regulations*“ die Gewährung der Inländerbehandlung ablehnen kann.

Obwohl einige chinesische BITs – allerdings nur ein Bruchteil davon – vor dem Jahre 2000 auch die Inländerbehandlung vorsehen, stellt es an sich bereits einen bemerkenswerten Wandel in der BIT-Praxis Chinas dar, dass ein Großteil der chinesischen BITs seit diesem Zeitpunkt die Inländerbehandlung gewährt.

<sup>43</sup> Art. 3 (2) dieses Abkommens lautet: „*Without prejudice to its laws and regulations, each Contracting Party shall accord to investments and activities associated with such investments by the investors of the other Contracting Party treatment not less favorable than that accorded to the investments and associated activities by its own investors*“.

<sup>44</sup> Abgeschlossen im Jahre 2004, noch nicht in Kraft getreten. Ein chinesischer Text ist abrufbar unter <http://tfs.mofcom.gov.cn/aarticle/h/aw/200405/20040500218061.html> (Stand: 29.8.2006).

<sup>45</sup> Abgeschlossen im Jahre 2000, noch nicht in Kraft getreten.

<sup>46</sup> Abgeschlossen im Jahre 2003, noch nicht in Kraft getreten.

<sup>47</sup> Abgeschlossen im Jahre 2002, noch nicht in Kraft getreten.

<sup>48</sup> Abgeschlossen im Jahre 2001, noch nicht in Kraft getreten.

<sup>49</sup> Abgeschlossen im Jahre 2004, noch nicht in Kraft getreten. Ein chinesischer Text ist abrufbar unter <http://tfs.mofcom.gov.cn/aarticle/h/au/200405/20040500218576.html> (Stand: 29.8.2006).

<sup>50</sup> Abgeschlossen im Jahre 2005, noch nicht in Kraft getreten. Ein chinesischer Text ist abrufbar unter <http://tfs.mofcom.gov.cn/aarticle/h/at/200504/20050400033856.html> (Stand: 29.8.2006).

<sup>51</sup> Beispielsweise hatten einige Entwicklungsländer diese Sorge bei Diskussionen über die Anwendung der Nichtdiskriminierung in den internationalen Investitionsabkommen auf einer Sitzung der WGII unterstrichen, siehe Non-Discrimination: Most-Favoured Nation Treatment and Nation Treatment, Note by the Secretariat, WI/WGII/W/118, 4.6.2002, para. 69–86. Der Grund derartiger Sorge liegt darin, dass die Entwicklungsmaßnahmen, die auf die Begünstigung inländischer Investoren abzielen, gegen die Inländerbehandlungsverpflichtung verstößen würden, (Fn. 33), para. 67.

Dieser Wandel steht im Einklang mit der allmählichen Annahme der Inländerbehandlung durch China.<sup>52</sup> Die anfängliche Abneigung gegen die Inländerbehandlung hat zum einen historische und politische Hintergründe.<sup>53</sup> Zum anderen kommt die Inländerbehandlung auch mit einem Wirtschaftssystem in Konflikt, in dem Staatsunternehmen dominieren und ausschließlich für sie staatliche Unterstützungen gewährt werden.<sup>54</sup> Die Wirtschaftsreformen in China, die auf eine Marktwirtschaft hinzielen, einschließlich der Privatisierung und der entsprechenden Reform des chinesischen Rechts, stellen den aktuellen politischen Hintergrund der allmählichen Akzeptanz der Inländerbehandlung dar.<sup>55</sup> Nicht zuletzt hat auch der Beitritt Chinas zur WTO dazu beigetragen.<sup>56</sup>

Obwohl das neue deutsch-chinesische Investitionsschutzabkommen eine Ausnahme von der Inländerbehandlung zugunsten geltender unvereinbarer Maßnahmen Chinas vorsieht, ist die Ausnahme durch die Standstill-Verpflichtung und die Vereinbarung der schrittweisen Beseitigung eingeschränkt worden. Somit ist diese Inländerbehandlungsverpflichtung „härter“ als diejenige in den neuen chinesischen BITs mit anderen Entwicklungsländern, die unter der Vorbedingung „*without prejudice to its laws and regulations*“ steht. Angesichts dieser Vorbedingung scheinen die betreffenden Inländerbehandlungsklauseln keinen großen Unterschied zu den – wenigen – Bestimmungen gleicher Art in BITs Chinas vor 2000 zu haben. Jedoch unterscheidet der neue Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismus die neuen BITs von den alten vor 2000, was seinerseits Auswirkungen auf die praktische Bedeutung der Inländerbehandlungsklausel haben könnte.

---

<sup>52</sup> Dies wurde bereits in der Literatur in einem breiteren Zusammenhang diskutiert. Dabei beziehen sich die Diskussionen sowohl auf die generelle Politik Chinas gegenüber Auslandsinvestitionen als auch auf seine gesamte Wirtschaftspolitik, einschließlich der Handelspolitik, siehe *Wang*, (Fn. 39), S. 759 ff.; *Zhou*, (Fn. 35), S. 39 ff.

<sup>53</sup> Die ersten völkerrechtlichen Verträge mit der Inländerbehandlungsklausel, die China am Anfang des 20. Jahrhunderts abgeschlossen hatte, wurden durch die westlichen Mächte aufgezwungen. Zudem war in diesen Verträgen die Inländerbehandlung nicht gegenseitig gewährt, sondern ging nur China einseitig die Pflicht ein. Somit waren solche Verträge samt der Inländerbehandlung in der Volksrepublik China mit der Unterdrückung durch die Imperialisten und dem Vaterlandsverrat durch die Regierungen der Qing-Dynastie und der Republik China vor 1949 verbunden worden, siehe dazu *Wang*, (Fn. 39), S. 762 ff., 779.

<sup>54</sup> Siehe *UNCTAD*, (Fn. 28), S. 16.

<sup>55</sup> Siehe *Zhou*, (Fn. 35), S. 146 f. Interessant ist, dass private chinesische Unternehmen auch die Inländerbehandlung verlangen, weil in China ausländische Investoren Begünstigungen in vieler Hinsicht genießen und besser als private inländische Investoren behandelt werden. Obwohl dieser Appell an die Inländerbehandlung auf einem Missverständnis dieser Norm in der modernen völkerrechtlichen Praxis basiert, hat er jedoch zur Annahme der Inländerbehandlung durch China beigetragen.

<sup>56</sup> *Ibid*, S. 147 f.

## IV. Die Streitbeilegung zwischen Investoren und dem Gaststaat in chinesischen BITs

Die Bestimmungen im alten deutsch-chinesischen Investitionsschutzabkommen bezüglich der Investor-Staat-Streitbeilegung<sup>57</sup> waren typisch für den Großteil der chinesischen BITs vor dem Jahre 2000.<sup>58</sup>

Ein kleiner Teil der chinesischen BITs in dieser Phase sieht eine formell etwas großzügigere Zusage zum internationalen Schiedsverfahren für Investoren vor: Neben der verbindlichen Zusicherung von beiden Vertragsparteien an Investoren der anderen Vertragspartei in Bezug auf Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung können die Streitparteien – Gaststaat und Investor – im konkreten Fall eine spezielle Vereinbarung treffen, ein internationales Schiedsgericht anzurufen; in diesem Fall gelten dieselben Schiedsregeln.<sup>59</sup> Da das Abkommen dem Gaststaat keine verbindliche Verpflichtung auferlegt, eine solche spezielle Vereinbarung zu treffen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Umfang einer derartigen Zusage in der Praxis weiter als derjenige im alten deutsch-chinesischen Abkommen war.

Die weitgehend großzügige Zusage an Investoren im neuen deutsch-chinesischen BIT, das internationale Schiedsverfahren wegen sämtlicher möglicher Meinungsverschiedenheiten („*any dispute*“) einzuleiten, wurde bereits oben dargestellt. Eine derartige Zusage findet sich in keinem der chinesischen BITs vor dem Jahre 2000, ist jedoch in einem Großteil der BITs seit 2000 inkorporiert worden. Dazu gehören noch die BITs mit Benin, Bosnien-Herzegowina, Botswana, Dschibuti, der Elfenbeinküste, Finnland, Guyana, Jordanien, Lettland, den Niederlanden, Nordkorea sowie mit Trinidad und Tobago.

Die Auswirkungen der unterschiedlichen Zusagen zum internationalen Schiedsverfahren dürfen keinesfalls unterschätzt werden.

Solange China wie bis dato eine gegenüber Auslandsinvestitionen freundliche Politik verfolgt, wird die Enteignung der Auslandsinvestitionen kaum vorkommen und so auch der Streit über die Höhe der Entschädigung. Nach den chinesischen BITs vor 2000 kann einem internationalen Schiedsgericht (ohne die Zustimmung der chi-

---

<sup>57</sup> Siehe oben.

<sup>58</sup> Beispielsweise die BITs mit dem Vereinigten Königreich (1986), Ghana (1989), Slowenien (1993), Ägypten (1994), Saudi-Arabien (1996), Äthiopien (1998) und Katar (1999).

<sup>59</sup> Art. XII des BIT mit Australien (1988). Andere Beispiele sind die BITs mit Kuwait (1985), Japan (1988), Griechenland (1992) und Südkorea (1992). Etwas besonders sind das BIT mit Argentinien (1992), in dem China den ähnlichen Zugang wie im BIT mit Australien gewährt, aber Argentinien seinerseits eine Zusage für „*any dispute which arises within the terms of this Agreement concerning an investment [...]*“ gibt, und das BIT mit Rumänien (1994), welches die gemeinsame Zustimmung der Streitparteien für alle Streitigkeiten als erforderlich vorsieht.

nesischen Seite) kein andersartiger Streit vorgelegt werden. Daher ist die Wahrscheinlichkeit, dass China sich mit einem internationalen Schiedsverfahren konfrontiert sieht, außerordentlich gering.

Unter dem neuen deutsch-chinesischen BIT steigt die Möglichkeit derartiger Verfahren drastisch: Zum einen spielt der Interventionismus weiterhin eine wichtige Rolle in der Wirtschaftspolitik der chinesischen Regierung. Zum anderen sind Interpretationen mancher Normen in den BITs – zum Beispiel „*fair and equitable treatment*“<sup>60</sup>, der Meistbegünstigung oder der Inländerbehandlung – durchaus kompliziert und manchmal auch umstritten. Indem Investoren sich nun auch auf diese Normen berufen und ein internationales Schiedsgericht anrufen dürfen, ist der Umfang der anfechtbaren chinesischen Maßnahmen weit größer. Das Zusammenwirken dieser zwei Faktoren führt zu einer hohen Wahrscheinlichkeit der internationalen Schiedsverfahren gegen China.

Der Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismus in dem neuen deutsch-chinesischen Abkommen und anderen chinesischen BITs nach 2000 unterscheidet diese also von ihren Vorgängern, und zwar sogar noch stärker als der Aspekt der Inländerbehandlung.<sup>60</sup> Indem Investoren sich selbst nun unter dem neuen Mechanismus vor einem internationalen Schiedsgericht auf die Inländerbehandlung etc. berufen können, wird die Gewährung der Inländerbehandlung in den neuen BITs größere praktische Bedeutung haben.

## V. Schlussfolgerung

Die Bestimmungen über die Inländerbehandlung und die Investor-Staat-Streitbeilegung unterscheiden die chinesischen BITs seit 2000 von ihren Vorgängern vor diesem Zeitpunkt. Dieser Unterschied ist von solcher Relevanz, dass die neuen Abkommen als eine neue Generation der chinesischen BITs betrachtet werden können. Das neue deutsch-chinesische Investitionsschutzabkommen stellt ein Musterbeispiel dieser neuen chinesischen BITs dar.

Das Zustandekommen der BITs der neuen Generation hat mehrere Gründe. Wie oben bereits dargestellt, kann und soll die Annahme der Inländerbehandlung in einem breiteren Zusammenhang erklärt werden. Der Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismus ist hingegen ein spezielles Phänomen im internationalen Investitionsschutz. Er dient eindeutig dem Schutz ausländischer Investitionen und kann nicht von inländischen Investoren beansprucht werden. Somit weist die Einführung

---

<sup>60</sup> In den alten BITs ist kein Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismus wie der im neuen deutsch-chinesischen Abkommen vorgesehen. Demgegenüber enthalten immerhin einige BITs vor 2000 eine Inländerbehandlungsklausel.

der diesbezüglich großzügigen Zusage in die neuen BITs ausschließlich auf die neue chinesische Einstellung zum internationalen Investitionsschutz hin. Sicherlich möchte China durch diese Zusage das Vertrauen ausländischer Investoren auf seine freundliche Politik gegenüber Auslandsinvestitionen stärken und damit mehr Auslandsinvestitionen anregen.<sup>61</sup> Da das Verlangen nach Auslandsinvestitionen bereits seit den 1980er Jahren besteht, ist diese neue chinesische Einstellung besser durch die Veränderung der Rolle Chinas im internationalen Investitionsschutz zu erklären: Mit dem Aufstieg Chinas zu einer Wirtschaftsmacht fangen chinesische Investoren an, im Ausland zu investieren. Seit 2000 ist dieser Trend deutlich geworden und er wird auch von der chinesischen Regierung gefördert.<sup>62</sup> Dies führt dazu, dass China nun wachsendes Interesse am Schutz seiner eigenen Investoren im Ausland durch BITs hat, unter anderem durch den Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismus und durch die Inländerbehandlung. Solange ein derartiges Interesse besteht, wird sich China nicht von dem Modell, welches das neue deutsch-chinesische BIT darstellt, abwenden. Zugleich wird China seine alte Rolle als Entwicklungsland und Gaststaat für Investitionen aus Industrieländern sehr wahrscheinlich noch Jahrzehntelang weiter spielen. Solange das chinesische innerstaatliche Rechtssystem noch keinen ausreichenden Rechtsschutz, unter anderem Eigentumsschutz, gewährleisten kann, werden andere (Heimat-)Staaten, zum Beispiel Deutschland, den Investitionsschutz durch BITs mit China weiterhin als erforderlich ansehen.<sup>63</sup> Mithin kann man auch im Hinblick auf die künftige Entwicklung vorhersagen, dass es eine neue Generation der chinesischen BITs geben wird, denen das neue deutsch-chinesische BIT als Vorbild dienen wird.

---

<sup>61</sup> Wie der Abschluss des BIT an sich, signalisiert die Gewährung des Zugangs zu einem internationalen Schiedsverfahren durch das BIT auch die auslandsinvestitionsfreundliche Politik vom Gaststaat, siehe *UNCTAD*, (Fn. 27), S. 13.

<sup>62</sup> Darüber gibt es etliche Berichte und Kommentare, hier lediglich zwei Dokumente der internationalen Organisationen: *UNCTAD*, China: an emerging FDI outward investor, E-Brief, vom 4.12.2003; *WTO*, Trade Policy Review, Report by the Secretariat, People's Republic of China, WT/TPR/S/161, 28.2.2006, S. 51 f.

<sup>63</sup> Bis dato gibt es noch kein spezielles bilaterales Investitionsschutzabkommen zwischen den Industrieländern, weil der innerstaatliche Rechtsschutz in diesen Staaten und ihre Überzeugung an Mindeststandards des internationalen Fremdenrechts, u.a. in Bezug auf die Enteignung ausländischen Vermögens, das Abschließen eines BIT überflüssig machen.